

Anhang I

Honorierung Kirchenpflege und Kommissionen

I. Honorierung Kirchenpflege und Kommissionen

§ 1 Sitzungsgeld Kirchenpflege

¹Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kirchenpflege als für die reformierte Kirchengemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf wirkendes Organ verbundenen Aufwand, steht der Kirchenpflege ein Sitzungsgeld, welches Aktenstudium, die Vorbereitung und Wegzeit beinhaltet in folgendem Umfang zu:

- a) CHF 80.— für Sitzungen bis 2.5 Stunden
- b) CHF 120.— für Sitzungen bis zu einem halben Tag (bis 4.5 Stunden)
- c) CHF 200.— für ganztägige Sitzungen (mehr als 4.5 Stunden)
- d) CHF 100.— als Pauschale für die Protokollführung zusätzlich zum Sitzungsgeld

§ 2 Sitzungsgeld Pfarrwahlkommission

¹Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission, Arbeitsgruppen und Katechet/innen erhalten für die Sitzungen Spesen und Auslagenersatz sowie Sitzungsgeld, welches das Aktenstudium, die Vorbereitung und Wegzeit beinhaltet in folgendem Umfang:

- a) CHF 40.— für Sitzungen
- b) CHF 40.— für Vorbereitungssitzungen des Präsidiums
- c) CHF 40.— für die Teilnahme an Sitzungsausschuss
- d) CHF 100.— als Pauschale für die Protokollführung inkl. Sitzungsgeld

²Gottesdienstbesuche werde nicht entschädigt.

³Für Angestellte der Kirchengemeinde gelten die Sitzungen, Interviews und Unterrichtsbesuche als Arbeitszeit. Ausgenommen sind Katechet/innen gemäss § 2, Abs 2 dieses Reglements.

§ 3 Reise- und Verpflegungsspesen

¹Die Mitglieder der Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen stehen für die Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Reise und Repräsentationsaufwand Spesen in folgendem Umfang zu:

- a) CHF 0.80 pro km für Reisen von mehr als 50km mit dem eigenen Wagen
- b) 2. Kl. Billette für Reisen mit Bahn/Bus
- c) nach Rechnung für Verpflegung zusammen mit Dritten, bei amtlichen Anlässen

II. Honorierung Präsidien und Aktuariat

§ 4 Honorierung Präsidien

¹Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kirchenpflege als für die reformierte Kirchengemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf wirkendes Organ verbundenen Aufwand, steht den Präsidien (Ressortverantwortliche) der Kirchenpflege und deren Kommissionen zusätzlich zum Sitzungsgeld, eine Jahrespauschale in folgendem Umfang zu:

- a) CHF 1'000.— Vizepräsidium
- b) CHF 1'000.— Aktuariat
- c) CHF 2'000.— Hauskommission
- d) CHF 2'500.— Finanzkommission
- e) CHF 2'000.— Jugendkommission
- f) CHF 2'500.— Personalkommission
- g) CHF 2'000.— Kommission Freiwilligen

²Das Präsidium der Kirchenpflege wird für die Wahrnehmung seiner Aufgaben anstelle eines Sitzungsgelds (§ 1, Abs 1) mit einer Jahrespauschale von CHF 8'000.— honoriert.

³Für die Honorierung von Sonderleitungen steht der Kirchenpflege pro Kalenderjahr ein Betrag im Umfang von maximal CHF 5'000.— zur Verfügung. Der Pauschalbetrag für den ausserordentlichen Mehraufwand bei der Wahrnehmung der Aufgaben darf den Betrag von CHF 2'000.— pro Präsidium (Ressortverantwortung) im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigen.

⁴Delegationen werden zu den Ansätzen gemäss § 2, Abs. 1 honoriert, falls sie nicht anderweitig dafür ein Aufwandsentschädigung erhalten.

III. Weitere Bestimmungen

§ 17 Inkraftsetzung

¹Der Anhang ist integrierter Bestandteil der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf vom 25. Juni 2026 und tritt nach Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Kirchenrat per 1. Juli 2026 in Kraft.

²Federführend für Revision ist das Präsidium der Kirchenpflege. Revisionen sind der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.